

Feuerwehren in NRW

Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen

Vorschläge für eine Weiterentwicklung

Im Rahmen der Einsätze in der Hochwasserlage 2021 haben die beteiligten Einsatzkräfte zahlreiche Erfahrungen gewonnen. Im Lichte der Beteiligung von Einsatzkräften aus dem gesamten Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus haben wir alle Feuerwehrangehörigen in Nordrhein-Westfalen um Stellungnahmen und Hinweise gebeten. AGBF NRW, AGHF NRW und VdF NRW haben vereinbart, alle Feuerwehren in NRW an einem Meinungsbildungsverfahren zum Katastrophenschutz zu beteiligen. Alle Einsendungen wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von AGBF NRW (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren), AGHF NRW (Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwehren) und VdF NRW (Verband der Feuerwehren) ausgewertet und anschließend in diesem gemeinsamen Papier als Position der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst.¹

Rahmenbedingungen

Landesebene

Die Koordinierung jeglicher Ressourcen des Katastrophenschutzes einschließlich der Beschaffung von Landesvorhalten, Einrichtung von Landeskonzepten und Bereitschaften etc. bedarf in politischer Verantwortung befindlicher Fokussierung. Ohne die bisherigen, im BHKG niedergelegten Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte infrage zu stellen, bedarf es daher auf Landesebene

eines Landeskatastrophenschutzbedarfsplans, der in jeder Legislaturperiode des Landtags aktualisiert werden muss. Mithilfe dieses Instruments können die auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorgehaltenen Ressourcen und Kompetenzen auf Landesebene um überörtliche Ergänzungsmodul erweitert werden.

Darüber hinaus ist eine Stärkung der Koordinierungsfunktionen im Katastrophenschutz durch das Land erforderlich. Bei sich über mehrere Gebietskörperschaften erstreckenden Schadenslagen ist eine Aktivierung des Krisenstabs der Landesregierung unverzichtbar. Die Geschäftsordnung des Krisenstabs der Landesregierung sowie die in § 5 Abs. 2 BHKG normierte Verortung des Krisenstabs der Landes-

¹ Die Aufgaben der Feuerwehren sind in den §§ 1 bis 3 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) geregelt. Insofern besteht keine Allzuständigkeit der Feuerwehren für die gesamte Gefahrenabwehr. Die Zuständigkeiten für Gefahrenabwehr und Lagebewertungen der jeweiligen Fachbehörden sind zu beachten.



Abb. 1: Unterwegs zum Einsatz (Foto: Alexander von den Steinen)

regierung bei dem für Inneres zuständigen Ministerium sollten dahingehend überprüft werden, dass eine ressortübergreifende Akzeptanz dieses Führungsinstrumentes nicht infrage gestellt wird. Spätestens beim Einsatz von Einheiten, die einen landesweiten Koordinierungsbedarf mit sich bringen, ist daneben die Installation einer Einsatzleitung auf Landesebene unabdingbar. Diese Einsatzleitung ist analog zu den Regelungen in Kreisen und kreisfreien Städten unabhängig vom Krisenstab der Landesregierung zu unterhalten.

Ferner schlagen wir vor, im Lagezentrum der Landesregierung eine lagebeurteilende und zugleich die Landesregierung beratende Stelle einzurichten, die rund um die Uhr zusätzlich mit einsatzerfahrenen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden soll.

Die Einsatzlage Hochwasser 2021 hat verdeutlicht, dass ein Kernproblem des Katastrophenschutzes in einem nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Lagebild auf Landesebene liegt. Mit dem Projekt VIDaL (Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage) zur Schaffung einer Schnittstelle für die Vernetzung vorhandener Leitstelleninformationen auf Ebene der Leitstellen der Kreise und kreisfreien Städte soll zukünftig eine deutliche Verbesserung dieses Defizits auf den Weg gebracht werden; dies ist sinnvoll, jedoch nur eine Teillösung. Zur Optimierung der Vernetzung des Lagebilds und der Informationslage zwischen Kreisen, kreisfreien Städten, Bezirksregierungen und Landesregierung schlagen wir dringend vor, eine landeseinheitliche Leitstellen- und Stabssoftwarelösung seitens des Landes unter vernetzter Anbindung der Kreise, Städte und Gemeinden vorzuhalten. Damit könnten zugleich bisher analog erfolgende Prozesse gemäß Meldeerlass automatisiert und vereinheitlicht werden. Ebenso würden alle beteiligten Ebenen von einem jederzeit und sofort verfügbaren landesweiten Lagebild profitieren.

Die durch Landes- und Bundesbehörden sowie auf europäischer Ebene verfügbaren katastrophenschutzrelevanten Informationen bedürfen einer ressortunabhängigen Vernetzung und einer für die Einsatzleitungen aller Ebenen geeigneten Bewertung (z. B. meteorologische, hydrologische oder geologische Daten – betont nicht abschließende Aufzählung).

Die vom Land vorgehaltenen technischen Ressourcen des Katastrophenschutzes (u. a. für Logistik, Betreuung, medizinische Versorgung und den Betrieb von Bereitstellungsräumen) bedürfen einer Evaluation, bedarfsweisen Ergänzung und eines landesweiten Ressourcenmanagements. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Landes im Katastrophenschutz bedürfen der organisatorischen Bündelung in einer Kompetenzzentrale, die im Ministerium des Innern oder in dessen Geschäftsbereich angesiedelt sein muss. Die erforderlichen Aufgaben des Landes im Bereich der Warnung der Bevölkerung bedürfen einer Regelung in § 5 BHKG.

Die Arbeit der Dezernate 22 der Bezirksregierungen hat sich in der Hochwasserlage 2021 als personell in extremer Weise unterbesetzt erwiesen. Wir regen an, lagebedingt die personellen Ressourcen der Bezirksregierungen in einem MoFüSt²-ähnlichen und zu beübenden System um von kommunaler Ebene entsandte einsatzerfahrene Führungskräfte zu ergänzen. Zudem ist es in der Lagebewältigung unerlässlich, dass auch die Bezirksregierungen frühzeitig räumlich in einer Stabstruktur zusammenkommen.



Abb. 2: Leitstelle im Kreis Mettmann (Foto: Mirko Braunheim)

Der Einsatz von Virtual Operation Support Teams (VOST) ist in Katastrophenlagen unerlässlich. Es sollten perspektivisch mehrere unabhängig voneinander arbeitsfähige VOST in Nordrhein-Westfalen etabliert werden, zum Beispiel auf Ebene der Regierungsbezirke. Beim Aufbau solcher VOST kann auf die Expertise bestehender VOST-Einheiten zurückgegriffen werden (z. B. THW Bund, Land Baden-Württemberg).

Die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren bei landesweiten Flächenlagen bedarf der Intensivierung. Unabhängig von kommunalen Zuständigkeiten sollte hier eine landesweit einheitliche, einsatzbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorgeplant und eingerichtet werden. Eine Stärkung der Selbsthilfefähigkeit und des Gefahrenbewusstseins der Bevölkerung ist dringend erforderlich. Hierzu sollte das Land seine eigene Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich stark intensivieren und den unteren Katastrophenschutzbehörden landesweit einheitliche Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Die Landeskonzepte des Katastrophenschutzes, die sich nachhaltig und in der Hochwasserlage 2021 grundsätzlich bewährt haben, bedürfen des weiteren Ausbaus hinsichtlich spezieller Fähigkeiten (z. B. PSU/PSNV, IuK, Logistik).³ Darüber hinaus ist eine regelmäßige und verpflichtende

2 MoFüSt: Mobile Führungsunterstützung von Stäben

3 PSU: Psychosoziale Unterstützung; PSNV: Psychosoziale Notfallversorgung; IuK: Informations- und Kommunikationstechnik

Beübung aller Landeskonzepte und auf Ebene aller Katastrophenschutzbehörden für deren sicheren und schnellen Einsatz unverzichtbar.

Die Hochwasserlage 2021 hat es zudem erstmalig seit Bestehen der Landeskonzepte erforderlich gemacht, sämtliche Bereitschaften der vorgeplanten überörtlichen Hilfe im Landesinnern zu aktivieren. Obwohl dies zuvor unvorstellbar erschien, reichten diese Ressourcen in der „heißen Einsatzphase“ jedoch nicht aus. Weil in vielen Kreisen und kreisfreien Städten eine über die bisher vorhandenen Bereitschaften der vorgeplanten überörtlichen Hilfe hinausgehende Leistungsfähigkeit gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Zahl der vorgeplanten Bereitschaften zu erhöhen; dies ist zum Beispiel möglich, indem in jedem Kreis und vielen kreisfreien Städten zusätzliche Bereitschaften gebildet werden.

Die Benelux-Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr sollte ausgebaut und vor allem operativ weiter vereinfacht werden. Die Einbindung technischer Ressourcen aus Belgien und den Niederlanden (z. B. Hochleistungspumpen, weitere Hubschrauber) sollte auch in einem frühen Einsatzstadium ohne bürokratische Hürden oder ministerielle Genehmigungsvorbehalte möglich sein. Kostenregelungen sollten klar vereinbart und bekannt sein.

Das Verständnis für Entscheidungen von Einsatzleitungen über Einsatzaufträge aus Bereitstellungsräumen ist in Katastrophenlagen – so auch in der Hochwasserlage 2021 – häufig infrage gestellt worden. Dies liegt zum Teil am Fehlen strukturellen Basiswissens über Einsatzgrundsätze im Katastrophenschutz. Dieses muss insbesondere Helfern ohne Führungsausbildung vermittelt werden. Daher schlagen wir vor, dass das Ministerium des Innern das Medienzentrum des IdF NRW (Institut der Feuerwehr) beauftragt, allen im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen kurzfristig entsprechende Lehr- und Lernmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Das Land sollte auf Basis der §§ 10 ff des FwKatsEG (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz) eine Einsatzmedaille zur Würdigung der in der Hochwasserkatastrophe 2021 eingesetzten Einsatzkräfte verleihen. Über die bisher im FwKatsEG normierten Voraussetzungen hinaus ist es sinnvoll, dabei auch registrierte Spontanhelfer zu bedenken.

Kreisebene

Die in den §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 2 BHKG normierten Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden haben sich bewährt. Nur dort sind umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich örtlicher Gefahrenschwerpunkte, struktureller Besonderheiten, Ausstattungen und Kompetenzen der im Katastrophenschutz beteiligten Akteure vorhanden. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, die Belange des Katastrophenschutzes

aus der derzeitigen öffentlichen Unsichtbarkeit reinen Verwaltungshandelns zu befreien und in ein flächendeckendes Bewusstsein sowohl der Öffentlichkeit als auch der in der Kommunalpolitik handelnden Verantwortlichen zu befördern. Nachdem sich seit 1998 gezeigt hat, dass das Instrument der Bedarfsplanung im Brandschutz zur Schaffung genau dieses öffentlichen Bewusstseins geeignet ist, schlagen wir vor, Bedarfsplanung auch für den Katastrophenschutz in Kreisen und kreisfreien Städten – in Kreisen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne – verbindlich einzuführen.



Abb. 3: Warnfahrzeug (Foto: IM NRW)

Eine regelmäßige und verpflichtende Beübung der Krisenstäbe und Einsatzleitungen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Beübung der lageabhängig erforderlichen interkommunalen Zusammenarbeit von Krisenstäben, Stäben für außergewöhnliche Ereignisse und Einsatzleitungen ist unabdingbar in den Katastrophenschutzbedarfsplänen vorzusehen und als fester Bestandteil der kommunalen Finanzplanung zu etablieren. Gleiches gilt für die notwendige Beübung von Bereitschaften.

Die Stärkung von Selbsthilfefähigkeit und Gefahrenbewusstsein der Bevölkerung muss auch durch die unteren Katastrophenschutzbehörden sichergestellt werden. Hierzu empfiehlt sich eine Einbindung von Schulen und anderen Institutionen. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Katastrophenschutzbedarfsplan dargestellt und deren Finanzierung auf Dauer sichergestellt werden. Die Gewinnung, Erfassung, Versorgung und Einsatzmöglichkeiten von Spontanhelfern im Bereich der Gefahrenabwehr müssen in die Katastrophenschutzbedarfsplanung integriert werden.

Weiterer Änderungsbedarf im Landesrecht

Die Regelung des § 35 Abs. 5 Satz 2 BHKG gibt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit, Stäbe für außerordentliche Ereignisse (SAE) zu bilden. Nicht nur die Hochwasserlage 2021 hat gezeigt, dass die Vorhaltung von SAE in kreisangehörigen Städten und Gemeinden völ-

lig unverzichtbar ist. Daher regen wir an, dass das Ministerium des Innern und die kommunalen Spitzenverbände Lösungen erarbeiten, die die verbindliche Vorhaltung von SAE konnexitätskonform verpflichtend machen. Die in § 38 Abs. 2 BHKG normierte Auskunftsstelle des Landes sollte bei behördenübergreifenden Lagen durch die Landesebene auch ohne Anforderung eingesetzt werden können.

Die Spontanhelfer gewinnen im Bereich des Katastrophenschutzes zunehmend an Bedeutung und Würdigung, so auch in der Hochwasserlage 2021. Die Rechtsverhältnisse der Spontanhelfer (z. B. Erfassung, Versorgung, Schadensersatzansprüche, Haftung) sollte daher im Landesrecht geregelt werden. Die in § 50 Abs. 2 BHKG normierte Kostentragungsregelung zulasten der Gemeinden bedarf der klarstellenden Konkretisierung insbesondere für Einsätze im Rahmen der landesweiten Hilfe (z. B. bezüglich Schäden an Einsatzfahrzeugen). Diesbezüglich ist ein klarstellender Erlass des Ministeriums des Innern wünschenswert.

Die Sicherung der Energieversorgung kritischer Infrastrukturen muss unabhängig von Einsatzmitteln des Katastrophenschutzes rechtsverbindlich sichergestellt werden, zum Beispiel über das Baurecht. Die Logistik von Sandsäcken sollte landesweit einschließlich der dafür erforderlichen Ausstattung und der möglichst wetterunabhängigen Abfüllmöglichkeiten in den Katastrophenschutzbedarfsplanungen der Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden. Wir regen an, zu prüfen, ob die derzeitigen Rechtsgrundlagen für Räumungs- und Evakuierungsanordnungen und deren effektive Durchsetzung ausreichen.

Ehrenamt

Eine lageunabhängige und ständige Würdigung der Leistungen ehrenamtlicher Helfer im Katastrophenschutz ist für eine dauerhafte Sicherung der Einsatzbereitschaft im

Ehrenamt auf allen administrativen Ebenen dringend notwendig. Dabei ist auch die Erhaltung der Freistellungsbereitschaft von privaten Arbeitgebern zu berücksichtigen und die erforderliche Vorbildfunktion öffentlicher Arbeitgeber sicherzustellen. Die öffentlichen Arbeitgeber müssen entsprechend sensibilisiert werden.

PSU/PSNV

Die Berücksichtigung mentaler und emotionaler Schutzbedürfnisse sowohl der Einsatzkräfte als auch der Bevölkerung haben sich in der Hochwasserlage 2021 als notwendige Ressource der Gefahrenabwehr erwiesen. Die Vorplanung des koordinierten Einsatzes sowohl im Bereich PSU als auch im Bereich PSNV ist dringend erforderlich. Die Zuständigkeiten und Führungsaufgaben im Bereich PSU/PSNV bedürfen einer landesweit einheitlichen Regelung.

Warnung

Warntaktik

Eine effiziente und zielorientierte Warnung der Bevölkerung muss allen Gefahrenabwehrbehörden jederzeit möglich sein. Dazu ist es erforderlich, dass jede Katastrophenschutzbehörde ein Warnkonzept als Bestandteil der Katastrophenschutzbedarfsplanung erstellt. Die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 BHKG für die Warnung der Bevölkerung gemeinsam mit den Kreisen zuständigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollten ihre Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung in ihren Brandschutzbedarfsplänen vorsehen.

Die Hochwasserlage 2021 hat gezeigt, dass über die kommunalen Zuständigkeiten zur Warnung der Bevölkerung hinaus auch Zuarbeiten von Landes- und Bundesbehörden im Bereich der Warnung der Bevölkerung unabdingbar sind. Es ist



Abb. 4: Freiwillige im Hochwassereinsatz (Foto: Land NRW/Ralph Sondermann)

dringend erforderlich, die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Landes in § 5 BHKG gesetzlich zu regeln. Im gesamten Prozess ist eine enge Kommunikation zwischen Landesbehörden und den betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörden unerlässlich. Zu den notwendigen Beiträgen von Landes- und Bundesbehörden gehören folgende einheitliche Warnhinweise (betont nicht abschließende Aufzählung):

- meteorologische Warnhinweise, einschließlich Angaben zu den Auswirkungen,
- Pegelstandsprognosen auch für kleinere Flüsse, einschließlich Hinweisen zu den Auswirkungen.

Die oben bereits angeregte Einrichtung eines landesweiten Kompetenzzentrums für den Katastrophenschutz sollte eine zentrale Schnittstellenfunktion in der Kommunikation zwischen diversen Fachbehörden von Land und Bund einerseits sowie den unteren Katastrophenschutzbehörden andererseits einnehmen. Die erforderlichen Grundkenntnisse der Bevölkerung über Warnsignale, Starkregenstufen etc. müssen deutlich stärker als bisher über verschiedene Wege vermittelt werden. Hierzu ist ein Mix verschiedener Maßnahmen (z. B. dezentrale Hinweistafel, Social-Media-Informationen, Berücksichtigung im Bereich Brandschutzerziehung und -aufklärung usw.) von den unteren Katastrophenschutzbehörden in den Katastrophenschutzbedarfsplänen vorzusehen.

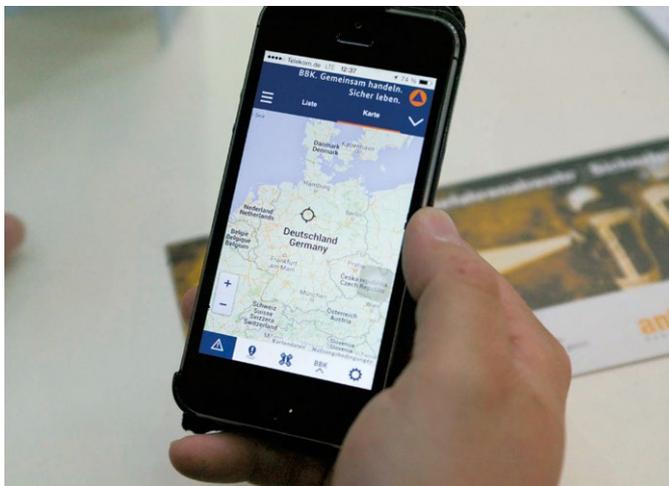


Abb. 5: Warnung per Warnapp (Foto: Michael Wolters)

Jegliche Art der Bevölkerungswarnung sollte stärker als bisher auf die Übermittlung konkreter Verhaltenshinweise ausgerichtet sein. Auch die öffentlich zugänglichen Medien sollten dabei stärker als bisher miteinbezogen und in die Pflicht genommen werden. Die Beachtungsintensität der Bevölkerungswarnung wird durch zu häufige allgemeine Warnhinweise infrage gestellt. Daher regen wir an, jegliche Warnmittel, insbesondere die Warnapp NINA, ausschließlich für warnrelevante Ereignisse einzusetzen. Mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung von Sirenenwarnsignalen in der Bevölkerung regen wir an, zukünftig einheitlich auf Alar-

mierungen der Feuerwehren mittels Sirenen – außer bei Ausfall anderer Alarmierungsmittel – zu verzichten.

Warntechnik

Ein effektives Konzept zur Warnung der Bevölkerung setzt in der heutigen vielschichtigen Gesellschaft mehr denn je einen umfangreichen Warnmix aus diversen Warnmitteln und -medien voraus. Eine Akzeptanz der Bevölkerungswarnung setzt ebenso einen Grundkonsens über einheitliche Warnmethoden voraus. Bei den Warnmedien sollten alle vor Ort verfügbaren etablierten Medien (z. B. Social Media, mobile Endgeräte via Cell Broadcast, Anzeigetafeln in Innenstädten und ÖPNV etc.) eingebunden werden. Ein flächendeckendes Sirenensystem bedarf der einheitlichen und ausschließlichen Ausstattung mit Endgeräten mit Sprachausgabe. So könnten Sirenen – wie alle anderen Warnmedien auch – neben einer Weckfunktion auch die entscheidende Vermittlung von Warninhalten abdecken.

Die schnellstmögliche Einführung von Warnmöglichkeiten via Cell Broadcast wird den Warnmix um eine effektive Warnmöglichkeit erweitern. Bei der Einführung von Cell Broadcast ist eine so weit wie möglich ausfallresiliente Ausführung dringend erforderlich. Die Zusammenstellung des Warnmixes bedarf der regelmäßigen, mindestens alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung und Anpassung an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Möglicherweise können schon bald beispielsweise Kfz-Vernetzungen stärker eingebunden werden.

Landeskonzepte

Die Landeskonzepte des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen haben sich auch in der Hochwasserlage 2021 grundsätzlich bewährt und sollten auf dieser guten Grundlage weiterentwickelt werden. Unabhängig davon regen wir an, alle Landeskonzepte aufgrund der umfangreichen Erfahrungen durch die Hochwasserlage 2021 zeitnah zu evaluieren. Dabei sollten unter anderem folgende Aspekte zur Konkretisierung von Einsatzgrundsätzen und Ausstattungen der Bereitschaften berücksichtigt werden:

- geschlossener Einsatz der Bereitschaft vs. Aufteilung in einzelne Züge,
- Personalaustausch vs. Fahrzeugtausch,
- Personaltausch innerhalb von Bereitschaften kann die Verlegungen von Großfahrzeugen und Einheiten reduzieren,
- Personaltauschverfahren (Einsatzdauer, Personaltransport mit Mannschaftstransportfahrzeug vs. Bus),
- Übergabe von Einsatzstellen vor Ort vs. im Bereitstellungsraum,
- Standardisierung von Vorabinformationen zum Einsatz an alarmierte Bereitschaften,

- Alarmierungs- und Ablösemanagement von Bereitschaften unter Berücksichtigung von Vorlauf- und Verlegezeiten,
- Ausstattung, Betrieb und Kommunikation innerhalb von Bereitstellungsräumen,
- effiziente Einsatzdauer unter Berücksichtigung von Anfahrzeiten und Arbeitgeberinteressen,
- Regelung der Versorgung (z. B. Unterbringung, Verpflegung, Hygiene, Betriebsstoffe etc.) unter Berücksichtigung von Einsatzdauer und Entfernung zum entsendenden Standort,
- Optimierung der Logistikausstattung der Bereitschaften (Verbesserungsbedarfe, z. B. bei der Mitführung von persönlicher Schutzausrüstung, Wechselkleidung, Schlafsäcken etc.),
- Informationsaustausch und Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden und Einsatzleitungen,
- Kommunikation bezüglich des unerwarteten Nichteinsatzes voralarmierter Einheiten,
- Schaffung einer einheitlichen, digitalen Möglichkeit (z. B. via App) zur erleichterten Erfassung bei der Zusammenstellung von Bereitschaften und deren Anmeldung im Bereitstellungsraum und Schadensgebiet,
- Ausstattung und Betrieb von Ruheeinrichtungen für Einsatzkräfte,
- Einbindung von Drohnen in die Landeskonzepte des Katastrophenschutzes.

Darüber hinaus bedarf es der Prüfung, welche weiteren Landeskonzepte zur Katastrophenbewältigung erforderlich sind (z. B. IuK, PSU/PSNV, VOST, Versorgung inklusive Bereitstellungsräume).

Stabsarbeit

Die Arbeit in Stäben erfordert weiterhin eine regelmäßige Beübung. Die bisherige Übungsmenge ist vielerorts nicht ausreichend. Es muss sichergestellt werden, dass die Führungsstrukturen für alle Führungsebenen erkennbar sind. Die Zuständigkeiten innerhalb eines Stabs müssen konsequent eingehalten werden. Beim Austausch von Stabspersonal muss die Verhinderung von Wissensverlust optimiert werden. Dabei sollte in der Regel kein gleichzeitiger Austausch ganzer Stäbe erfolgen.

Technik

Im Rahmen der Hochwasserlage 2021 führten einige Erkenntnisse und Erfahrungen zu Anregungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung für den Katastrophenschutz.



Abb. 6: Führungsstab im Kreis Borken

BOS-Digitalfunk und Kommunikationstechnik

Der BOS-Digitalfunk hat sich als viel zu wenig resilient gegen Netzausfälle erwiesen. Ausfälle der Stromversorgung oder von Verbindungsleitungen der Basisstationen sowie die Zerstörung einzelner Basisstationen führten zu großflächigen Ausfällen des Funksystems. Ebenso haben sich die verfügbare Bandbreite und die Antennenleistung als für Katastrophenlagen nicht ausreichend gezeigt.

Wir regen an, zu prüfen, die Notstromversorgung der Basisstationen für eine längere Netzunabhängigkeit als bisher auszulegen. Ebenso regen wir an, eine geeignete Anzahl mobiler Ersatzbasisstationen vorzuhalten, um ausgefallene Basisstationen kurzfristig übergangsweise ersetzen zu können; diese sollten netzunabhängig betrieben werden können, also eine eigene mobile Stromversorgung mitführen.

Da die Mobilfunkversorgung noch stressanfälliger ist als der BOS-Digitalfunk und der Ausfall jeglicher Standardkommunikation eine Lageübersicht sowie Führung und Leitung der Gefahrenabwehrmaßnahmen erschweren und teils unmöglich machen, ist die Vorhaltung von Satellitentelefonen und -internetverbindungen für den Katastrophenschutz sinnvoll. Dies sollte sowohl auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden als auch als zentrale Reserve in Landesvorhaltung geschehen. Bedarfsweise sollte dies durch Vorhaltungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ergänzt werden.



In vielen Kreisen, Städten und Gemeinden existieren luK-Einheiten. Die Ausstattungen und Leistungsfähigkeiten dieser Einheiten sind jedoch sehr unterschiedlich strukturiert. Daher regen wir an, auf Landesebene eine Übersicht über Ausstattungen und Leistungsfähigkeiten der luK-Einheiten zu erstellen und zu pflegen sowie diese allen Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.

Fahrzeugtechnik

Die Landes- und Bundesfahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes müssen mehr als bisher auf technisch aktuellem Stand gehalten werden. Beladungsanpassungen und Ersatzbeschaffungen müssen rechtzeitig geplant und realisiert werden, sodass es nicht mehr zu Einschränkungen bei der Einsatzbereitschaft kommt. In überörtlichen Bereitschaften und sonstigen Katastrophenschutzeinheiten sollten, soweit möglich, nur solche Einsatzfahrzeuge verwendet werden, die einer gängigen Norm für Einsatzfahrzeuge entsprechen und daher über eine gleiche und damit kalkulierbare Mindestausstattung verfügen.

Fahrzeuge, die grundsätzlich für die Beteiligung im Katastrophenschutz vorgesehen sind, sollten mit LKW-Navigationsgeräten ausgestattet werden. Die Zahl der wadfähigen und der geländegängigen Einsatzfahrzeuge war in der Hochwasserlage 2021 deutlich zu niedrig, sodass zukünftig mehr Einsatzfahrzeuge wadfähig bzw. geländegängig beschafft werden sollten. Kradmelder haben sich auch in der Hochwasserlage 2021 als sehr wertvoll für mobile Erkundungen erwiesen. Eine geeignete Zahl verfügbarer Kradmelder sollte auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden vorgehalten und ggf. angepasst werden. Diese Ressourcen müssen bei der Katastrophenschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden.

Für den Einsatz auch im Katastrophenschutz vorgesehene Hubschrauber (Rettungshubschrauber, Landes- und Bundespolizeien, Bundeswehr) sollten sämtlich mit zur Menschenrettung geeigneten Winden ausgestattet werden. Die Zahl solcher Hubschrauber muss die zeitnahe Rettung von hochwasserbetroffenen Menschen, die nicht anders gerettet werden können, ermöglichen. Die Zahl der im Katastrophenschutz vorgehaltenen Hochleistungspumpen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen sollte überprüft werden; möglicherweise ist eine Kapazitätserweiterung sinnvoll.

Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge

- Einführung wiederkehrender Katastrophenschutzbedarfsplanungen in Land, Kreisen und kreisfreien Städten als zentrales Steuerungselement für einen modernen zukunftsfähigen Katastrophenschutz,
- Schaffung einer Kompetenzzentrale Katastrophenschutz beim Land,

- bedarfsweise Bildung einer Landeseinsatzleitung unabhängig vom Krisenstab der Landesregierung,
- Vernetzung zahlreicher Behörden, ressortunabhängige Bereitstellung von relevanten Informationen, aufbereitet für Entscheidungsträger in Krisenstäben und Einsatzleitungen,
- Landesbeschaffung einheitlicher Stabs- und Leitstellensoftware für eine optimale Vernetzung aller Ebenen,
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung (sogenannter Warnmix) um Cell Broadcast und weitere Elemente,
- qualitativer und quantitativer Ausbau der Landeskonzepte im Katastrophenschutz und Bildung weiterer Bereitschaften,
- verbindliche Bildung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
- verbindliche Einführung regelmäßiger Übungen aller Akteure im Katastrophenschutz,
- Erweiterung der technischen Ausstattung für den Katastrophenschutz,
- landesweit koordinierte lagebezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Flächenlagen sowie Bildung mehrerer Virtual Operation Support Teams (VOST),
- Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und der Einbindung von Spontanhelfern durch Bund, Land und Kommunen.

Der auswertenden Arbeitsgruppe gehörten an:

Dipl.-Ing. Dirk Engstenberg

Kreisbrandmeister des Rhein-Sieg-Kreises

Dipl.-Ing. Arvid Graeger

stellv. Leiter der Feuerwehr Düsseldorf, Vorsitzender des AK Zivil- und Katastrophenschutz der AGBF NRW

Dipl.-Ing. Andreas Klos

Leiter der Feuerwehr Krefeld

Dipl.-Ing. Thomas Lembeck

Leiter der Feuerwehr Essen, Vorsitzender der AGBF NRW

Dipl.-Ing. Rolf-Erich Rehm

Kreisbrandmeister und Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz des Ennepe-Ruhr-Kreises, Vorsitzender des Fachausschusses Zivil- und Katastrophenschutz des VdF NRW

Torsten Flemm

Leiter der Feuerwehr Bergheim, stellv. Vorsitzender der AGHF NRW

Bernd Schneider

Kreisbrandmeister des Kreises Siegen-Wittgenstein, stellv. Vorsitzender VdF NRW